

Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)

Vom.....

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

1. Zweck, Aufgaben, Wirkungsbereich

Art. 1 Zweck

Die Ombudsstelle soll das Vertrauen zwischen der Bevölkerung und den Trägern öffentlicher Aufgaben auf Kantons- und Gemeindeebene stärken und insbesondere in Konflikten zwischen diesen und Privaten vermitteln sowie den Kantonsrat bei der Ausübung der Oberaufsicht unterstützen.

Art. 2 Aufgaben

Die Ombudsstelle hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Auskunfterteilung an Ratsuchende und Beratung im Umgang mit Behörden;
- b. Vermittlung bei Konflikten von Privaten (natürlichen und juristischen Personen) mit Behörden;
- c. Entgegennahme von Anliegen, vorgetragene Beanstandungen und Missständen von Privaten (natürlichen und juristischen Personen) gegenüber Behörden zur Prüfung;
- d. Entgegennahme von Meldungen von Angestellten nach Art. 34^{bis} Personalgesetz¹ zur Prüfung;
- e. Abgabe von Empfehlungen an Behörden, die sich auf die Erledigung der unterbreiteten Angelegenheit, das künftige Verhalten oder die Rechtsetzung beziehen können;
- f. Berichterstattung über ihre Tätigkeit.

Art. 3 Wirkungsbereich

¹ Die Tätigkeit der Ombudsstelle erstreckt sich auf:

- a. die Behörden und Dienststellen der kantonalen Verwaltung;
- b. die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betriebe, wie die Pädagogische Hochschule Schaffhausen (PHSH), die Schaffhauser Sonderschulen, die Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen, das Sozialversicherungsamt Schaffhausen (SVA) sowie die Spitäler Schaffhausen (SSH) im Bereich ihrer Verwaltungstätigkeit und auf die unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betriebe;
- c. die Behörden und Dienststellen der kommunalen Verwaltungen;

² Vom Wirkungsbereich ausgeschlossen sind folgende Institutionen und Behörden:

- a. die Schaffhauser Kantonalbank (SHKB);
- b. die Pensionskasse Schaffhausen (PKSH);

¹ SHR 180.100

- c. der Kantonsrat, die Gemeindeparlamente und die Gemeindeversammlungen;
- d. die Gerichte, ausgenommen die Justizverwaltung;
- e. die Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Strafverfolgung
- f. privatrechtliche Leistungserbringer mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben;
- g. die kirchlichen Institutionen;
- h. alle Behörden hinsichtlich ihrer Rechtsetzungstätigkeit;
- i. alle Behörden hinsichtlich Rechtsmittelverfahren;
- j. alle Streitigkeiten, für die ein Schlichtungsverfahren besteht.

2. Verfahren

Art. 4 Einleitung

¹ Die Ombudsperson wird auf Gesuch einer natürlichen oder juristischen Person hin oder von sich aus tätig. Sie kann auch auf Anregung einer Behörde hin tätig werden.

² Das Gesuch kann eine laufende oder abgeschlossene Angelegenheit betreffen. Es ist an keine Form und Frist gebunden. Es wirkt sich nicht auf Rechtsmittelfristen aus und ersetzt die erforderlichen Eingaben oder Vorkehrungen zur Wahrung von Rechten und Pflichten nicht.

Art. 5 Prüfungsumfang, Vermittlung

¹ Die Ombudsperson entscheidet, ob und wie eingehend sie sich mit einer Angelegenheit befassen will.

² Nimmt sie ein Anliegen zur Prüfung entgegen, gibt sie der betroffenen Behörde oder Institution Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Sie prüft die Möglichkeiten der Vermittlung und wirkt darauf hin, Konfliktsituationen zu entschärfen und einvernehmliche Lösungen zu treffen. Dabei prüft sie das beanstandete Verhalten der Behörden auf Recht- und Zweckmässigkeit sowie Angemessenheit.

Art. 6 Prüfungsinstrumente

Zur Abklärung des Sachverhalts hat die Ombudsperson insbesondere die folgenden Rechte:

- a. Einholung von mündlichen und schriftlichen Auskünften;
- b. uneingeschränkte, fallbezogene Einsicht in Akten und deren Herausgabe unter Vorbehalt einschränkender Bestimmungen des Bundes;
- c. Durchführung von Augenscheinen an Ort und Stelle;
- d. Durchführung von Aussprachen unter den Beteiligten;
- e. Im Einverständnis mit den Beteiligten Beauftragung von Sachverständigen mit der professionellen Konfliktvermittlung;
- f. Beizug von Sachverständigen zur Klärung der Verhältnisse.

Art. 7 Mitwirkungspflichten und Amtsgeheimnis

¹ Die Beteiligten sind zur Mitwirkung bei der Erhebung des Sachverhalts und bei Vermittlungsversuchen der Ombudsperson verpflichtet.

² Die Behörden sind der Ombudsstelle gegenüber vom Amtsgeheimnis entbunden und zur Vorlage von Akten und zur Auskunft verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundesrechts.

³ Die Ombudsperson, ihre Mitarbeitenden sowie von ihr beigezogene Sachverständige und Dritte unterliegen derselben Geheimhaltungspflicht wie die Auskunft erteilenden Behörden. Sie haben über ihre Wahrnehmungen, die sie in einem konkreten Einzelfall gemacht haben, gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen. Die Schweigepflicht ist aufgehoben, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist.

Art. 8 Zeugnisverweigerungsrecht und Melderecht

¹ Die Ombudsperson, ihre Mitarbeitenden sowie von ihr beigezogene Sachverständige und Dritte verweigern in jedem verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren das Zeugnis über Wahrnehmungen, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben gemacht haben, sofern die Beteiligten oder in strafrechtlichen Verfahren die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates sie nicht von der Geheimhaltungspflicht entbinden.

² Die Ombudsperson und ihre Mitarbeitenden sind von der strafprozessualen Anzeigepflicht entbunden.

³ Die Schweigepflicht der Ombudsperson entfällt insoweit, als es sich zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen als nötig erweist. In diesen Fällen ist sie zur strafprozessualen Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Art. 9 Verfahrenserledigung

¹ Die Ombudsperson kann den Gesuchstellenden für ihr weiteres Verhalten Rat erteilen oder eine schriftliche Empfehlung zuhanden der beteiligten und weiterer Behörden sowie der vorgesetzten Stelle und der Aufsichtsbehörden abgeben. Im Falle von erheblichem öffentlichem Interesse kann die Ombudsperson ihre Empfehlungen, ihre Vorschläge für die künftige Praxis oder für die Rechtsetzung nach ihrem Ermessen weiteren Behörden und der Öffentlichkeit bekannt geben.

² Sie hat kein Weisungsrecht gegenüber den betroffenen Behörden.

³ Die Behörden informieren die Ombudsstelle und die Ratsuchenden über die Massnahmen, die sie zu treffen gedenken.

Art. 10 Unentgeltlichkeit

Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Ombudsstelle ist unentgeltlich.

3. Wahl, Rechtsstellung, Organisation, Finanzielles

Art. 11 Wahl der Ombudsperson und der Stellvertretung

¹ Der Kantonsrat wählt die Ombudsperson und eine Stellvertretung auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Bei der Wahl der Ombudsperson und der Stellvertretung ist die Geschlechterparität zu berücksichtigen.

³ Die Ombudsperson und die Stellvertretung unterstehen dem Personalrecht, soweit es mit den Bestimmungen des Ombudgesetzes vereinbar ist.

Art. 12 Stellvertretung, Ausstand

¹ Die Stellvertretung wird tätig bei längerer Abwesenheit oder Verhinderung der Ombudsperson, wenn gegen sie ein Ausstandsgrund vorliegt oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe, insbesondere bei nachvollziehbaren persönlichen oder anderen Ablehnungsgründen.

² Der Ausstand der Ombudsperson richtet sich nach Art. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes².

Art. 13 Unvereinbarkeit

¹ Die Ombudsperson und die Stellvertretung dürfen kein anderes öffentliches Amt im Kanton Schaffhausen und keine leitende Funktion in einer politischen Partei, einem Verband oder einer wirtschaftlichen Unternehmung ausüben.

² Sie dürfen zudem keine Tätigkeit ausüben, die sie in ihrer Amtsführung beeinträchtigen könnte oder mit Aufgaben der Ombudsstelle unvereinbar ist.

Art. 14 Unabhängigkeit

¹ Die Ombudsperson und die Stellvertretung sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig.

² Die Ombudsstelle ist administrativ dem Kantonsrat zugeordnet.

Art. 15 Aufsicht und Berichterstattung

¹ Die Ombudsperson untersteht der Aufsicht des Kantonsrates.

² Sie erstellt zuhanden der Öffentlichkeit jährlich einen detaillierten Bericht über ihre Tätigkeit. Der Kantonsrat nimmt vom Bericht Kenntnis.

³ Sie informiert in geeigneter Weise auch weitere Behörden und die Verwaltung sowie die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

Art. 16 Finanzielles

¹ Der Kanton trägt die Kosten der Ombudsstelle und der von ihr beigezogenen Sachverständigen und Dritten.

² Die Ombudsstelle erstellt für die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben ein Budget und übermittelt dieses dem Regierungsrat, der es unverändert dem Kantonsrat weiterleitet. Der Regierungsrat kann abweichende Anträge stellen.

Art. 17 Mitarbeitende

¹ Die Ombudsperson stellt ihre Mitarbeitenden im Rahmen des vom Kantonsrat bewilligten Budgets selber an.

² Die Mitarbeitenden arbeiten ausschliesslich nach den Weisungen der Ombudsperson.

³ Über die Einstufung der Mitarbeitenden der Ombudsperson entscheidet das Büro des Kantonsrates nach Anhörung des Personalamtes.

² SHR 172.200

⁴ Gegen die von der Ombudsperson angeordneten personalrechtlichen Massnahmen kann beim Obergericht Beschwerde nach den Bestimmungen von Art. 35 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes³ erhoben werden.

Art. 18 Amtsenthebung

¹ Eine Amtsenthebung durch den Kantonsrat ist zulässig bei

- a. vorsätzlich oder grobfahrlässig schwerer Verletzung von Amtspflichten;
- b. dauerhaftem Verlust der Fähigkeit, das Amt auszuüben;
- c. Verurteilung wegen einer Handlung, die mit dem Amt nicht vereinbar ist, es sei denn, diese erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister.

² Die Ombudsperson hat den Kantonsrat umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 19 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonal (Personalgesetz) vom 3. Mai 2004⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 34 Abs. 2
Aufgehoben

Art. 34^{bis} Meldung von Missständen (neu)

¹ Mitarbeitende, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit einen Missstand innerhalb der Organisation oder Institution feststellen, namentlich strafbare Handlungen oder anderweitige Unregelmässigkeiten, und die vorgesetzten Stellen der Meldung keine Folge leisten, sind berechtigt, der kantonalen Ombudsstelle die Missstände zu melden.

² Wer unter den Voraussetzungen von Abs. 1 in gutem Glauben einen Missstand meldet, verstösst nicht gegen die Schweigepflicht und das Amtsgeheimnis und darf deswegen nicht in der beruflichen Stellung benachteiligt werden.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

Art. 20 Referendum, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ SHR 172.200

⁴ SHR 180.100